

**Bekanntmachung der
Hauptsatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz
vom 03.03.2009**

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 26. November 2008 auf Grund des § 9 Landestierseuchengesetz (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174, BS 7831-6) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 437) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hauptsatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsform und Aufgaben

- (1) Die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz hat die Aufgabe:
 1. die im Tierseuchengesetz in seiner jeweiligen Fassung vorgeschriebenen Entschädigungen für Tierverluste zu gewähren und die ihr nach anderen Rechtsvorschriften ausdrücklich auferlegten finanziellen Leistungen zu erbringen,
 2. den Teil der Entschädigungen zu tragen, der nach dem Tierseuchenrecht nicht vom Staat zu tragen ist;
 3. Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von übertragbaren Tierkrankheiten zu unterstützen;
 4. Vorsorgemaßnahmen zur Gesunderhaltung von Tierbeständen zu unterstützen;
 5. Beihilfen für Tierverluste zu gewähren;
 6. die Höhe der Beiträge festzusetzen und die Beiträge zu erheben, die aufgrund des Tierseuchenrechts von den Tierbesitzern zu entrichten sind;
 7. den gesetzlich vorgeschriebenen Eigenanteil der Tierhalter an der Tierkörperbeseitigung zu erheben;

§ 2

Organe und Aufsicht

- (1) Organe der Tierseuchenkasse sind
 1. die Vertreterversammlung,
 2. der Vorsitzende
- (2) Die Anstalt unterliegt der Aufsicht des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

§ 3

Satzungen

- (1) Die Tierseuchenkasse regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des Landestierseuchengesetzes durch Satzungen (Hauptsatzung, Beitrags- und Beihilfesatzung).
- (2) Die Satzungen und deren Änderungen werden von der Vertreterversammlung beschlossen, vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz genehmigt und im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

II. Vertreterversammlung

§ 4

Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Tierseuchenkasse, die nicht durch das Landestierseuchengesetz (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174, BS 7831-6) in der jeweils geltenden Fassung oder diese Satzung ausdrücklich dem Vorsitzenden übertragen sind oder zur laufenden Verwaltung gehören.
- (2) Zur Vorberatung der Beschlüsse der Vertreterversammlung über die Gewährung von Beihilfen gemäß der aufgrund § 17 erlassenen Leistungssatzung wird ein Ausschuss gebildet, der aus dem Vorsitzenden und den Mitgliedern nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 und 8 LTierSG besteht. Die Vertreterversammlung kann aus ihrer Mitte weitere Ausschüsse bilden.

§ 5

Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Geschäftsführung nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen und von ihm geleitet. Sie ist vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn es drei Mitglieder unter schriftlicher Darlegung der Gründe beantragen.
- (2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, besonders dringende Fälle ausgenommen, wenigstens zwei Wochen liegen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn bei der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Kann über einen Gegenstand der Tagesordnung wegen Beschlussunfähigkeit nicht entschieden werden, so kann darüber in der folgenden Sitzung der Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden, wenn bei der Einberufung für diese Sitzung hierauf besonders hingewiesen wurde. Satz 2 gilt nicht für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 7

Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen bei Satzungsänderungen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung, im Übrigen der einfachen Stimmenmehrheit. Dabei entscheidet die Mehrheit der Stimmen, die auf Ja oder Nein lauten.

§ 8

Niederschrift

Über jede Sitzung der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung enthalten sowie den Verlauf der Sitzung in gedrängter Form wiedergeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen; eine Abschrift soll den Mitgliedern der Vertreterversammlung und ihren Stellvertretern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Vertreterversammlung übersandt werden. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Vertreterversammlung.

III. Vorsitzender

§ 9

Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Die Wahl hat spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Amtszeit des bisherigen Vorsitzenden zu erfolgen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los wird vom ältesten anwesenden Mitglied gezogen.
- (4) § 6 Satz 1 und 2 sowie § 7 Satz 2 gelten für die Wahl entsprechend.

§ 10

Beginn und Dauer der Amtszeit

- (1) Die Amtszeiten des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beginnen mit der Wahl. Ist am Tag der Wahl die Amtszeit der Vorgänger noch nicht beendet, so beginnt die Amtszeit mit deren Ende.
- (2) Der Vorsitzende oder an seiner Stelle sein Stellvertreter nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden nach Ende der Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers wahr.

§ 11

Zeichnungsrecht

- (1) Der Geschäftsführer der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz und sein Vertreter im Amt sind befugt, Schreiben und Kassenanweisungen für den Vorsitzenden in dessen Auftrag zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorsitzende kann sich in bestimmten Fällen die Zeichnung vorbehalten. Er kann ein Zeichnungsrecht weiteren Bediensteten der Verwaltung der Tierseuchenkasse verleihen.

IV. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 12

Haushaltsplan

- (1) Die Tierseuchenkasse stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Dieser ist so rechtzeitig aufzustellen und der Vertreterversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, dass er spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zugeleitet werden kann. Das gleiche gilt für die Vorbereitung des Beschlusses über die Festsetzung der Höhe der Beiträge zur Tierseuchenkasse.
- (2) Eines Nachtrages zum Haushaltsplan bedarf es nicht,
 1. wenn Rechtsansprüche zu erfüllen sind, die sich aus Verpflichtungen ergeben, die aufgrund eines Gesetzes oder der Satzung der Tierseuchenkasse entstanden sind,
 2. bei einer überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabe bis zur Höhe von 20 vom Hundert der sich aus dem Haushaltsplan ergebenden Gesamtausgaben.
- (3) Mittel, die nicht im Rahmen der Rücklagenbildung angelegt sind, können durch Entscheidung des Vorsitzenden zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben in Anspruch genommen werden.

§ 13

Geschäftsbericht mit Jahresrechnung

- (1) Die Geschäftsführung erstellt nach jedem Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung.
- (2) Der Vertreterversammlung obliegt die Entlastung des Vorsitzenden und der Geschäftsführung.

§ 14 Rücklagen

- (1) Die Tierseuchenkasse hat aus ihren Einnahmen in angemessenem Umfang für die der Beitragspflicht unterliegenden Tierarten Rücklagen zu bilden.
- (2) Die Rücklagen sollen höchstens betragen:

24,00 Eur je Pferd
6,65 Eur je Rind
2,05 Eur je Schwein
1,79 Eur je Schaf
3,00 Eur je Bienenvolk
1,79 Eur je Ziege

Die Rücklagen sollen in der Regel 75 vom Hundert dieser Beträge nicht unterschreiten.

- (3) Über die Grundsätze der Anlage der Rücklagen entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 15 Wirtschaftsführung

Über die Einnahmen und Ausgaben ist für jede Tierart getrennt Buch zu führen. Ausgaben dürfen endgültig nur aus den jeweiligen Einnahmen für die einzelnen Tierarten sowie den hieraus angesammelten Rücklagen geleistet werden. Die allgemeinen Kosten sind entsprechend dem Verhältnis der für die einzelnen Tierarten erbrachten Leistungen aufzuteilen.

§ 16 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beruht auf dem Tierseuchengesetz und dem Landestierseuchengesetz.
- (2) Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben. Sie können nach der Größe der Bestände und unter Berücksichtigung der seuchenhygienischen Risiken, insbesondere aufgrund der Betriebsorganisation, sowie zusätzlich nach Alter, Gewicht oder Nutzungsart gestaffelt werden.
- (3) Beitragspflichtig sind die Besitzer von Rindern einschließlich Wasserbüffeln, Wisenten und Bisons, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Bienenvölkern, wobei außer bei Viehhändlern und Bestandsneugründungen die Tierzahlen am 1. Januar des Beitragsjahres (Stichtag) maßgebend sind. Nach dem Stichtag eintretende Bestandsveränderungen haben keinen Einfluss auf die Beitragspflicht. Die Beitragspflicht für Viehhändler bemisst sich nach den Handelsviehumsätzen des Vorjahres.
- (4) Setzt sich ein Bestand aus Tieren verschiedener Eigentümer zusammen, kann der Beitrag vom Besitzer des Bestandes erhoben werden. Beitragszahlungen einzelner Eigentümer werden dann auf die Beitragsschuld angerechnet.
- (5) Die Beitragspflicht entfällt
 1. für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören,
 2. für Schlachtvieh, das am Stichtag Viehhöfen, Schlachthöfen oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.
- (6) Näheres regelt die Beitragssatzung nach § 12 Abs. 6 Landestierseuchengesetz.

V. Leistungen

§ 17 Beihilfen

- (1) Die Tierseuchenkasse leistet Beihilfen nach Maßgabe der Beihilfesatzung. Sie kann im Einzelfall auf Beschluss der Vertreterversammlung auch für andere Tierverluste, die durch Tierseuchen oder deren Bekämpfung entstanden sind, Beihilfen leisten.
- (2) Darüber hinaus gewährt die Tierseuchenkasse Beihilfen aufgrund von Beschlüssen der Vertreterversammlung im Rahmen behördlicher Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen und Erhaltung der Tiergesundheit nach Maßgabe der Beihilfesatzung. Diese Beihilfen können nur gewährt werden, wenn für die jeweils betroffene Tierart verfügbare Mittel vorhanden sind. Entnahmen aus der Rücklage, die zur Unterschreitung der Mindestrücklage führen, sind zur Finanzierung von Beihilfen nicht erlaubt.
- (3) Beihilfeberechtigt sind nur Tierbesitzer, die Beiträge zur Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz entrichten. Beihilfen, die nicht Tierverluste betreffen, dürfen nicht direkt an den Tierhalter geleistet werden.

§ 18 Ausschluss und Einschränkung von Leistungen

- (1) Die Tierseuchenkasse übernimmt keine Leistungen für Tierarten, für die keine Beiträge zu entrichten sind; sie zahlt jedoch in diesen Fällen Entschädigungen aus, soweit eine volle Ersatzleistung des Staates vorgesehen ist.
- (2) Die in den §§ 68 bis 70 des Tierseuchengesetzes enthaltenen Entschädigungseinschränkungen sind bei den gesetzlich nicht vorgeschriebenen Leistungen der Tierseuchenkasse entsprechend anzuwenden.

§ 19 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Tierseuchenkasse vom 07. August 2003 zuletzt geändert am 28. Januar 2005 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz vom 07. August 2003 (StAnz. Nr. 34) zuletzt geändert durch die 42. Satzungsänderung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz vom 28. Januar 2005 (StAnz. Nr. 5) außer Kraft.

Bad Kreuznach, 03.03.2009

Der Vorsitzende
der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

Heribert Metternich

Die Hauptsatzung wurde mit Schreiben vom 03.03.2009 Az.: 104-85 037-07/2009-1#2 Referat 10431 vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz genehmigt.

Veröffentlicht im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 13 vom 14. April 2009 S. 659